

Verhaltenskodex

„Wärmewende Akademie“

1. Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Tätigkeit der Wärmewende Akademie dient der Wahrnehmung und Umsetzung ihrer in der Vereinssatzung geregelten Zwecke.
- (2) Ziel der Mitglieder ist es, ein faires, transparentes und verantwortungsbewusstes Miteinander zu fördern, den Wettbewerb zu schützen und das Ansehen der Branche zu stärken.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich zu Integrität, Ehrlichkeit und Fairness im Umgang miteinander und mit Dritten. Die Einhaltung aller geltenden Gesetze, insbesondere des Wettbewerbs- und Kartellrechts, ist oberstes Gebot. Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Herkunft, Religion, Alter, Behinderung oder sexueller Orientierung wird nicht toleriert.
- (4) Die Einhaltung der hier niedergelegten Regeln ist für alle Mitglieder sowie für die an Sitzungen teilnehmenden Vertreter der Vereinsmitglieder verbindlich.

2. Verhalten im Wettbewerb

- (1) Jedes Mitglied handelt eigenständig und unabhängig in seinen geschäftlichen Entscheidungen. Mitglieder konkurrieren durch Leistung, Qualität, Innovation und Service – niemals durch rechtswidrige Absprachen oder unzulässigen Informationsaustausch.
- (2) Der Verein dient nicht als Plattform für wettbewerbsbeschränkende Maßnahmen und alle Mitglieder vermeiden bereits den Anschein kartellrechtswidrigen Verhaltens.
- (3) Unzulässig sind jegliche Absprachen, Vereinbarungen, abgestimmte Verhaltensweisen oder informelle Verständigungen mit Wettbewerbern, die den Wettbewerb beschränken oder beschränken könnten. Dazu gehören insbesondere:
 - a. Preis- und Konditionsabsprachen: Listenpreise, Netto-/Transaktionspreise, Rabatte, Preisgleitklauseln, Zuschläge, Gebühren, Zahlungsziele, Kreditkonditionen, Preisformeln.
 - b. Mengen-, Kapazitäts- oder Produktionsabsprachen; Lagerbestände, Lieferrhythmen, Lieferzeiten.
 - c. Markt-, Gebiets- oder Kundenaufteilungen, inklusive Zuweisung bestimmter Segmente, Regionen, Key Accounts oder Vertriebskanäle.

- d. Angebotsabsprachen (Bid Rigging): Scheinangebote, Angebotsrotation, Preisabsprachen, Auftrags- oder Gebietsabstimmungen, „Kompensationen“ (z. B. Subunternehmerrollen als Gegenleistung).
- e. Boykotte oder abgestimmte Weigerungen, bestimmte Kunden, Lieferanten, Plattformen oder Distributoren zu beliefern bzw. zu beziehen.
- f. Austausch sensibler, nicht-öffentlicher Marktinformationen.
- g. No-Poach- und Lohn-/Gehaltsabsprachen: keine Absprachen über Nichtabwerbung, Gehaltsniveaus, Boni, Benefits oder Einstellungsstopps.
- h. „Hub-and-Spoke“-Konstellationen: Koordination über Dritte (z. B. Händler, Plattformbetreiber, Berater), die als Vermittler fungieren.
- i. Missbrauch von Standardisierungs- oder Verbandsarbeit zur Koordination wettbewerbssensibler Themen.
- j. Öffentliches oder implizites Signalisieren zukünftiger Marktstrategien (z. B. bewusste Preisankündigungen zur Abstimmung, gezielte Presse- oder Konferenzstatements).
- k. Algorithmische oder datenbasierte Koordination (z. B. Abstimmung über gemeinsam genutzte Preis-Algorithmen oder Datenpools).

3. Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Interne Informationen des Vereins sowie vertrauliche Informationen anderer Mitglieder dürfen nicht unbefugt veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze.
- (3) Interessenkonflikte sind offen zu legen und zu vermeiden.

4. Umsetzung und Sanktionen

- (1) Verstöße gegen den Verhaltenskodex können zu Sanktionen bis hin zum Ausschluss aus dem Verein führen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Verstöße zu melden und an deren Aufklärung mitzuwirken.

5. Antikorruption und Integrität

- (1) Der Verein verfolgt eine Nulltoleranzpolitik gegenüber jeder Form von Korruption, Bestechung, Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme, unzulässiger Einflussnahme und Schmuckzahlungen (Facilitation Payments).

- (2) Alle Mitglieder, Funktionsträger und sonstige für den Verein tätige Personen verpflichten sich, jegliche Form von Korruption, Bestechung oder unzulässiger Vorteilsgewährung zu unterlassen. Es ist untersagt, im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit, direkt oder indirekt, persönliche Vorteile, Geschenke, Zuwendungen oder sonstige Vergünstigungen anzubieten, zu versprechen, zu gewähren, zu fordern oder anzunehmen, die geeignet sind, Entscheidungen zu beeinflussen oder den Anschein einer Beeinflussung zu erwecken.
- (3) Ausnahmen gelten nur für geringwertige Aufmerksamkeiten, die im Rahmen der üblichen Höflichkeit liegen und die gesetzlichen Regelungen nicht verletzen. Im Zweifel ist die Annahme oder Gewährung von Vorteilen mit dem Vorstand abzustimmen.
- (4) Spenden werden ohne Gegenleistung, transparent und nachvollziehbar entgegengenommen und ordnungsgemäß verbucht. Bedingungen oder Erwartungen, die Entscheidungen des Vereins beeinflussen könnten, werden nicht akzeptiert.
- (5) Sponsoring ist nur bei angemessenem, dokumentiertem Leistungs-Gegenleistungs-Verhältnis (Marktüblichkeit) zulässig und vertraglich festzuhalten. Sponsoring darf nicht der Verschleierung unzulässiger Vorteile dienen.
- (6) Politische Spenden, Spenden an Amts- oder Mandatsträger sowie an juristische Personen des öffentlichen Rechts sind unzulässig. Parteipolitische Neutralität und die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit sind zu wahren.
- (7) Alle Geschäftsvorfälle, Zuwendungen, Spenden, Sponsoringmaßnahmen, Geschenke und Einladungen sind vollständig, korrekt, zeitnah und nachvollziehbar zu erfassen. Schatten- oder Nebenbuchhaltungen sind untersagt. Belege sind ordnungsgemäß aufzubewahren; die Mittelverwendung muss jederzeit prüfbar sein.

6. Maßnahmen zur Sicherstellung

Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, sämtliche Aktivitäten, Beschlüsse und Maßnahmen im Einklang mit den geltenden Vorschriften, insbesondere den Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie den einschlägigen Kartellrechtvorschriften, durchzuführen. Zu diesem Zweck gelten folgende Maßnahmen:

- (1) Bei Sitzungen, Besprechungen und Veranstaltungen wird sichergestellt, dass keine kartellrechtswidrigen Themen behandelt oder Gelegenheiten für kartellrechtswidriges Handeln geschaffen werden. Gewährleistet wird dies insbesondere durch die Prüfung von Tagesordnungen, von Sitzungsunterlagen und der jeweiligen Sitzungsleitung. Zudem erfolgt vor der Umsetzung von Beschlüssen, Empfehlungen oder sonstigen Maßnahmen, die Auswirkungen auf den Wettbewerb haben könnten, eine kartellrechtliche Prüfung durch den Vorstand. Alle relevanten Sitzungen, Beschlüsse und Maßnahmen werden

dokumentiert, um die Einhaltung der kartellrechtlichen Vorgaben nachweisen zu können.

- (2) Der Vorstand verpflichten sich, kartellrechtswidriges Verhalten in Verbindung mit Aktivitäten innerhalb des Vereins, sofern sie davon Kenntnis erhalten, unverzüglich zu unterbinden. Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, etwaige Verstöße gegen kartellrechtliche Vorschriften unverzüglich an den Vorstand zu melden.
- (3) Der Verein ist grundsätzlich frei in seiner Entscheidung über neue Vereinsmitglieder nach den Regeln der Vereinssatzung. Der Verein darf Beitrittswilligen den Beitritt in den Verein verweigern, sofern diese den in der Vereinssatzung genannten Kriterien widersprechen. Die Aufnahmeverweigerung darf aber nicht diskriminierend sein, so etwa wenn andere vergleichbare Unternehmen bzw. Einrichtungen trotz Nichterfüllung der Aufnahmekriterien bereits Vereinsmitglieder geworden sind.
- (4) Der Vorstand ist mit der Durchführung und Überwachung dieses Verhaltenskodex beauftragt. Er hat entsprechende geeignete Maßnahmen und Verhaltensregeln aufzustellen, insbesondere für die Vorbereitung, die Leitung und Durchführung sowie die ordnungsgemäße Protokollierung von Sitzungen und das Eingreifen im Falle eines bedenklichen Verlaufs einer Zusammenkunft oder sonstigen Vereinsaktivität.
- (5) Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex werden nicht toleriert und können vereinsinterne Maßnahmen bis hin zum Ausschluss aus dem Verein sowie die Einleitung rechtlicher Schritte nach sich ziehen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, etwaige Verdachtsfälle unverzüglich dem Vorstand oder einer benannten Vertrauensperson zu melden.